



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

An
die Bezirksämter
das Einwohner-Zentralamt

**Senator
Christoph Ahlhaus**

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Telefon (040) 4 28 39 - 48 00
Telefax (040) 4 28 39 - 29 06
christoph.ahlhaus@bfi.hamburg.de

Hamburg, den 08.08.2008

**Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz
der Behörde für Inneres
zum Ausländerrecht Nr. 1/2008**

Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 AufenthG (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Passpflicht, Visumseinreise) und die hierzu im AufenthG vorgesehenen Ausnahmeregelungen; ausreichender Wohnraum nach § 2 Abs. 4 AufenthG; Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen

4 Anlagen

Übersicht

A. Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln	2
I. Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 2 Abs.3 AufenthG)	4
1. Einkommen	4
a) Grundsatz: Abgestufte Prognoseentscheidung	4
b) Berücksichtigung von Beiträgen von bzw. Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen	6
c) Berechnung des Einkommens anhand Tabelle	8
d) Ausnahmen:	9
2. Ausreichender Krankenversicherungsschutz	9
a) Grundsatz	9
b) Ausnahmen:	11
II. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG)	12

III. Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. §§ 53, 54, 55 AufenthG)	13
1. Regelfälle:	13
2. Ausnahmen:	13
IV. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Ermessensfällen (§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG)	14
V. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG)	14
VI. Einreise mit erforderlichem Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)	15
B. Sonderregelungen für Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG)	18
I. Gesetzlich vorgesehene zwingende Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	18
II. Gesetzlich vorgesehene mögliche Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen	18
1. § 25 Abs. 5 Satz 2	19
2. Sonstige Fälle (insbesondere §§ 25 Abs. 4 , 25 Abs. 5 S. 1 und 26 Abs. 4)	19
a) ungesicherter Lebensunterhalt	19
b) Ausweisungsgründe:	20
c) Visumsverstoß:	20
C. Sonderregelungen in einzelnen Erteilungsvorschriften (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3, § 104a Abs. 1, § 104 b AufenthG)	22
D. Ausreichender Wohnraum	23
E. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse	23

A. Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Nach § 5 Abs. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels „*in der Regel*“ voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 2 Abs. 3 AufenthG);
- die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (§§ 53, 54, 55 AufenthG; die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr.5 oder 5a AufenthG sind darüber hinaus grundsätzlich zwingende Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG);
- in Ermessensfällen nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt oder gefährdet sind;
- die Passpflicht erfüllt wird (§ 3 AufenthG).

(Siehe hierzu im Einzelnen unten zu I.1 bis I.5).

Ein Abweichen von der Regel, dass die o. a. Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, setzt eine atypische Fallgestaltung voraus. Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall ist durch einen besonderen Geschehensablauf oder durch sonstige besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale gekennzeichnet, der sich von der Vielzahl gleichgelagerter Regelfälle deutlich unterscheidet und das ansonsten ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel verdrängt, weil diese den Besonderheiten des Ausnahmefalles nicht mehr gerecht würde. Die Annahme einer atypischen Fallgestaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzung vom Ausländer nicht selbst zu vertreten ist.

Nach § 5 Abs.2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass

- der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
- die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung oder wenn es im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen (s. hierzu unten zu VI.).

Ausnahmevorschriften enthalten darüber hinaus § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) im Allgemeinen (s. dazu unten zu B.) sowie einzelne Erteilungsnormen im Besonderen (§§ 9a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 c, § 20 Abs. 1 bis 3 und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs.4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3 AuslG, § 104a Abs. 1, § 104b, s. dazu unten zu C.).

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. War der Behörde das Nichtvorliegen einer Erteilungsvoraussetzung allerdings bereits bei einer vorangegangenen Erteilung oder Verlängerung bekannt, kann das Nichtvorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung der weiteren Verlängerung nicht mehr entgegen gehalten werden (Vertrauensschutz). Auch ein lang währender rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und die damit regelmäßig einhergehende Integration kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine atypische Fallgestaltung in der Weise ergeben, dass schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen sind und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis je nach dem Grad der Entfremdung vom Heimatland grundsätzlich nur noch zur Gefahrenabwehr aus gewichtigen Gründen versagt werden darf.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen:

I. Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 2 Abs.3 AufenthG)

1. Einkommen

a) Grundsatz: Abgestufte Prognoseentscheidung

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend gesichert ist. Diese Prognose kann nicht allein auf die punktuelle Betrachtung des jeweils aktuellen Beschäftigungsverhältnisses gestützt werden, sondern es ist unter Berücksichtigung der bisherigen Erwerbsbiographie des Ausländers abzuschätzen, ob gewährleistet erscheint, dass dieser seinen Lebensunterhalt abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen dauerhaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wird aufbringen können. Auch wenn eine solche Prognose in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nur begrenzt möglich ist, so muss doch eine Hochrechnung der bisherigen Ausbildungs- und Erwerbsbiographie des Ausländers die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlauben. Dabei ist wie folgt zwischen der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis einerseits sowie der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis andererseits zu differenzieren:

aa) Aufenthaltserlaubnis

Beschäftigungsverhältnisse (Haupt- und Nebentätigkeiten) sind in der Regel im Rahmen der Prognoseentscheidung anzuerkennen, wenn sie

- unbefristet und ungekündigt sind und die vereinbarte Probezeit beendet ist oder
- das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber besteht und fort dauert oder
- die Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige) seit mindestens 18 Monaten bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen und die vereinbarte Probezeit beendet ist.

Das erzielte Netto-Einkommen sollte grundsätzlich für die letzten drei Monate nachgewiesen werden.

Verpflichtungserklärungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können akzeptiert werden.

bb) Niederlassungserlaubnis

Zusätzlich zu der aktuellen Einkommenssituation, die wie bei der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen ist, ist grundsätzlich die bisherige Ausbildungs- und Erwerbsbiographie stärker mit einzubeziehen und an der Gesamtdauer des bisherigen Aufenthaltes in Deutschland zu messen. Dies zeigt sich bereits an den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zur Altersvorsorge, die auch in den Fällen der §§ 26 Abs. 4 und 31 Abs. 4 AufenthG gelten.

In den Übergangsfällen des § 104 Abs. 2 AufenthG für Ausländer, die bereits vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder –befugnis waren, gelten diese neuen Anforderungen an die Altersvorsorge noch nicht. Hier ist für eine positive Prognose grundsätzlich erforderlich, dass

- das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber besteht und fort dauert oder
- die Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige) seit mindestens 18 Monaten bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen und die vereinbarte Probezeit beendet ist.

Hat der Ausländer erst seit kürzerem ein Arbeitsverhältnis, können ergänzend Unterlagen aus früheren Arbeitsverhältnissen angefordert werden. Ergibt sich aus ihnen, dass der Ausländer regelmäßig gearbeitet hat und nur vorübergehend arbeitslos war, so kann auch in diesen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Sollte die Prüfung Zweifel an dem Integrationswillen des Ausländers aufkommen lassen, so ist von dem Ausländer zu verlangen, dass er mindestens ein Jahr lang durchgängig gearbeitet hat und das Arbeitsverhältnis fortbesteht (siehe oben). Arbeitsverträge bei der HAB oder anderen Beschäftigungsträgern reichen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht aus, da diese Beschäftigungsverhältnisse dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt zuzuordnen sind und lediglich der Integration in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt dienen sollen.

Geringere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts gelten zudem für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis

- an Familienangehörige von Deutschen nach § 28 Abs. 2 AufenthG (mangels Verweis auf die Voraussetzungen nach § 9 AufenthG genügt die einfache Sicherung des Lebensunterhalts, wie bei der Aufenthaltserlaubnis),
- an Ehegatten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht, deren Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Partners gedeckt ist, nach § 31 Abs. 3 AufenthG,
- an Ausländer der zweiten Generation nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 1. Alternative AufenthG (da diese Heranwachsenden regelmäßig noch gar nicht die erforderlichen fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein können, fehlt ein Verweis auf die Voraussetzungen nach § 9

AufenthG, so dass die einfache Sicherung des Lebensunterhalts, wie bei der Aufenthaltserlaubnis, genügt)

- an Ausländer der zweiten Generation nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alternative AufenthaltG (auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es überhaupt nicht an, wenn der Ausländer sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss führt)
- an ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 (das Absehen von sämtlichen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG ist möglich)

Verpflichtungserklärungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht akzeptiert werden.

b) Berücksichtigung von Beiträgen von bzw. Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen

aa) Grundsatz

§ 2 Abs. 3 AufenthG bezieht sich nur auf den Lebensunterhalt des jeweiligen Ausländers, um dessen Aufenthaltstitel es geht. Dieser muss grundsätzlich von ihm selbst aufgebracht werden und kann ausnahmsweise durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten abgesichert werden. Das Bundesministerium des Innern hat hierzu mit Länder Rundschreiben vom 11.06.2008 ausgeführt, es sei gleichwohl eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die sämtliche Familienangehörige umfasse. Die Sicherung des Lebensunterhalts setze voraus, dass der Ausländer auch seine Unterhaltungspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen könne. Die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung ergebe sich aus dem Verständnis der Familie als miteinander verbundener Wirtschaftsgemeinschaft. Die Unterhaltungspflichten seien im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung folglich mit einzubeziehen, wie dies im Rahmen der Berechnung des Lebensunterhalts anhand der Tabelle auch vorgesehen ist. Soweit für ausländische Familienangehörige Sozialhilfe nach dem SGB XII in Anspruch genommen wird, liegt im Übrigen ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG vor mit der weiteren Folge, dass die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt ist. Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII für einen unterhaltsberechtigten deutschen Familienangehörigen stellt nach der gebotenen einschränkenden Auslegung von § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG keinen Ausweisungsgrund dar¹.

¹ Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 55 Rn. 81.

bb) Sonderregelungen beim Familiennachzug

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG auch Beiträge der Familienangehörigen, die zur familiären Lebensgemeinschaft bzw. zur leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Sonstigen, nicht zur familiären Lebensgemeinschaft gehörenden Familienangehörigen bleibt es unbenommen, Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG abzugeben.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gilt außerdem die Regelung des § 27 Abs. 3 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug versagt werden kann, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von ausländischen oder deutschen Familienangehörigen oder von sonstigen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen ist.

Gleichwohl sehen einige Regelungen des Aufenthalts aus familiären Gründen auch explizit die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei ungesichertem Lebensunterhalt vor bzw. lassen dies zu:

- § 28 Abs. 2 AufenthG für Familienangehörige von Deutschen,
- § 29 Abs. 2 und 4 AufenthG für Familienangehörige von Asylberechtigten, Flüchtlingen und solchen Ausländern, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde,
- § 30 Abs. 3 AufenthG für Ehegatten von Ausländern
- § 31 Abs. 4 AufenthG für Ehegatten mit eigenständigem Aufenthaltsrecht
- § 33 AufenthG für hier geborene Kinder
- § 34 AufenthG für Kinder, die mit ihren aufenthaltsberechtigten Eltern in familiärer Gemeinschaft leben oder ein Recht auf Wiederkehr hätten
- § 36 Abs. 1 und 2 AufenthG für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer besonderen Härte

Soweit in diesen Vorschriften Ermessen eingeräumt ist, soll davon insbesondere dann großzügig Gebrauch gemacht werden, wenn allein- oder gemeinsam erziehende Eltern bereits ihre gesamte unter Berücksichtigung notwendiger Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft einsetzen, ohne damit ausreichende Einkünfte für alle Familienangehörigen zu erwirtschaften.

c) Berechnung des Einkommens anhand Tabelle

Die zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkünfte sind anhand der als Anlage 1 beigefügten Berechnungstabelle zu ermitteln. In der Tabelle ist zunächst der für die Antragsteller anzusetzende Grundbedarf anhand der dort aufgeführten Regelsätze des SGB II bzw. XII festzulegen. Für die Kosten der Unterkunft sind bei Mietern die Kaltmiete laut Mietvertrag sowie eine Betriebskostenpauschale in Höhe der vom Deutschen Mieterbund für Hamburg für 2007 ermittelten² durchschnittlichen Betriebskosten von 2,99 Euro/m² anzusetzen. Sofern noch keine eigene Wohnung besteht (etwa im Visumsverfahren oder wenn beim Nachzug eines Ehegatten zu erwarten ist, dass die Eheleute bald einen eigenen Hausstand gründen werden) ist anstelle der tatsächlichen Miet- und Betriebskosten der entsprechende Richtwert laut Tabelle anzusetzen. Für diese Richtwerte wurden je nach Haushaltsgröße die durchschnittlichen Nettokaltmieten (Mittelwert) nach dem Hamburger Mietenspiegel 2007 (6,53 €/qm), die durchschnittlichen kalten und warmen Betriebskosten nach dem Hamburger Betriebskostenspiegel 2007 (2,99 €/qm) sowie für die Wohnfläche der jeweilige Mittelwert zwischen den Wohnflächenhöchstwerten nach den Hamburger Förderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau (Globalrichtlinie WA 4/2002 über die Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) und der Mindestwohnfläche nach Nr. 2.4 VAH-BMI zugrunde gelegt. Leben die Antragsteller in der eigenen Wohnung bzw. dem eigenen Haus, so ist ebenfalls die Betriebskostenpauschale von 2,99 €/m² für den Grundbedarf anzusetzen.

Anschließend ist das Einkommen des Antragstellers sowie ggf. der anderen Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Schließlich ist in Anwendung der Rechtsprechung des OVG Berlin/Brandenburg (Urteil vom 25. April 2007, OVG 12 B 16.07) das nach dem SGB II zu berück-

² **Der Betriebskostenspiegel für Hamburg 2007 im Detail** (Angaben pro m² pro Monat)

Grundsteuer:	0,24 Euro
Wasser inkl. Abw.:	0,36 Euro
Heizung:	0,93 Euro
Warmwasser:	0,22 Euro
Aufzug:	0,19 Euro
Straßenreinigung:	0,04 Euro
Müllbeseitigung:	0,24 Euro
Gebäudereinigung:	0,13 Euro
Gartenpflege:	0,13 Euro
Allgemein Strom	0,04 Euro
Schornsteinreinigung:	0,03 Euro
Versicherungen:	0,13 Euro
Hauswart:	0,16 Euro
Antenne/Kabel:	0,11 Euro
Sonstige:	0,04 Euro

(Quelle: Deutscher Mieterbund e.V. in Kooperation mit der mindUp GmbH, Daten 2006; Datenerfassung 2007)

Siehe <http://www.hamburg.de/artikel.do?cid=6570135>

sichtigende Einkommen durch Abzug der in § 11 Abs. 2 SGB II genannten Freibeträge zu ermitteln. Für Alleinerziehende ist wegen der besonderen Mehrbedarfe die Berechnungstabelle der Anlage 2 zu verwenden.

Von einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG kann danach ausgegangen werden, wenn auch nach den dort vorgesehenen Abzügen ein verfügbares Einkommen verbleibt. Unterschreitet das nach der Tabelle zu berücksichtigende Einkommen den ermittelten Bedarf um bis zu 10 % des Bedarfs, so kann die Ausländerbehörde von einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts ausgehen.

d) Ausnahmen:

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist der Lebensunterhalt nach der Spezialvorschrift des § 9c AufenthG zu berechnen.

Für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 16 und 20 AufenthG gelten die besonderen Berechnungsmaßstäbe nach § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6 AufenthG.

Geringere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts bestehen nach der Weisung 3/2005 für die Begünstigten gruppenspezifischer Bleiberechtsregelungen, nach dem Rundschreiben 04/05 für Begünstigte der Kinderbleiberechtsregelung sowie nach dem Rundschreiben 02/08 für Begünstigte des Senatsbeschlusses vom 5. September 1989. Sie können sich auch künftig aus anderen Rundschreiben, Weisungen oder Fachanweisungen ergeben.

Strengere Anforderungen an die Sicherung Lebensunterhalt gelten nach Maßgabe des Rundschreibens 07/05 für Repräsentanten ausländischer Unternehmen und können sich ebenfalls künftig aus anderen Rundschreiben, Weisungen oder Fachanweisungen ergeben

2. Ausreichender Krankenversicherungsschutz

a) Grundsatz

Ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz kann ein Aufenthaltstitel nicht erteilt oder verlängert werden.

Personen, die im Sinne des § 5 SGB V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, erfüllen das Erfordernis des ausreichenden

Krankenversicherungsschutzes. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Personen, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss – auch bei grundsätzlich auf einen bestimmten Zeitraum angelegten Aufenthalten - unbefristet sein und der Art und dem Umfang nach dem der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragstellenden hierüber einen schriftlichen Nachweis des privaten Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen. Hierfür kann ein entsprechender Vordruck des Versicherungsunternehmens akzeptiert oder die *„Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über einen privaten Krankenversicherungsschutz“* (Anlage 3) verwendet werden.

Zusätzlich ist bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von allen privat versicherten Personen eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen, dass der Versicherungsschutz durchgehend bestanden hat und nicht zwischenzeitlich gekündigt wurde. Dieser Nachweis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung aus Gründen der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit wieder kein Krankenversicherungsschutz besteht.

Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, rechtfertigt sich die Vermutung, dass der Lebensunterhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend sichergestellt ist und ein Versagungsgrund erfüllt ist. Die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels kann dann abgelehnt werden.

Abweichend von den obigen Ausführungen kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Reiseversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn durch hiesige Referenzpersonen /- unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumgültigkeit vorzulegen. Hierfür kann ein entsprechender Vordruck

des Versicherungsunternehmens akzeptiert oder die anliegende „*Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln über ein Angebot zum privaten Krankenversicherungsschutz*“ (Anlage 4) verwendet werden.

Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein ausreichender Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden.

b) Ausnahmen:

Bei Studenten, die bereits gegenüber der Hochschule im Wege der Immatrikulation den Krankenversicherungsschutz nachweisen mussten, genügt grundsätzlich die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung gegenüber der Ausländerdienststelle zum Nachweis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Eine eigene Prüfung durch die Ausländerdienststelle ist nur in Zweifelsfällen erforderlich.

Bei freiberuflichen Künstler, Tänzern oder Modells, die international tätig sind, kann ausnahmsweise ein ihren besonderen Anforderungen entsprechender internationaler Krankenversicherungsschutz akzeptiert werden, wenn lediglich ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt werden soll. Vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist jedoch auch von diesem Personenkreis ein den unter a) genannten Voraussetzungen entsprechender Krankenversicherungsschutz nachzuweisen.

Bei folgenden Personen ist neben dem Nachweis spezieller, auf den einzelnen Aufenthaltsweg bezogener, ggf. auch befristeter, privater Versicherungsverträge auch der Nachweis einer sog. Reisekrankenversicherung ausreichend, sofern mit dem Aufenthaltsweg nicht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verbunden ist und der Aufenthalt 36 Monate nicht überschreitet:

- Teilnehmer an Sprachkursen,
- Teilnehmer an Studienkollegs oder anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- Teilnehmer an für das Studium erforderlichen oder von der Hochschule empfohlenen Praktika,
- im Ausland immatrikulierte ausländische Studenten, die in Deutschland ein studienfachbezogenes Praktikum absolvieren,
- Au-Pairs,
- Doktoranden, Trainees,

- sowie andere, deren Aufenthaltswitzweck mit den zuvor genannten vergleichbar ist.

Überschreitet der Aufenthalt 36 Monate, kann weiterhin eine Reisekrankenversicherung anerkannt werden, wenn darüber hinaus eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG für diese Person vorliegt und einer der vorstehenden Aufenthaltswitzwecke weiter besteht.

In jedem Falle muss die private Krankenversicherung in diesen Ausnahmefällen mindestens den Zeitraum der Gültigkeit des erteilten oder zu erteilenden Aufenthaltstitels umfassen.

II. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG)

In den Fällen einer Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat – z. B. aufgrund familiärer Bindungen oder aufgrund einer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung - steht es der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Die Identität muss hingegen grundsätzlich auch in den Fällen einer Rückkehrberechtigung geklärt sein.

Von den auf eigenen Antrag oder aus sonstigen, von ihnen zu vertretenden Gründen staatenlos gewordenen Ausländern ist zunächst grundsätzlich zu verlangen, dass sie einen Antrag auf Wiedereinbürgerung beim Herkunftsstaat stellen und sich um diese ernsthaft bemühen. Dies gilt auch dann, wenn an die Stelle dieses Staates ein Nachfolgestaat getreten ist.

In den sonstigen Fällen der Staatenlosigkeit bzw. einer ungeklärten Staatsangehörigkeit, die nicht auf eine aktive Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder auf Täuschung oder Vertuschung der Herkunft und Identität durch die Betroffenen zurückzuführen ist (z. B. Fälle der Auflösung von Staaten wie der ehemaligen Sowjetunion oder dem ehemaligen Jugoslawien), ist es ausreichend, wenn die Betroffenen eine sog. Negativbescheinigung der bisherigen bzw. mutmaßlichen Herkunftsstaaten beibringen und auch nach 18-monatigen Bemühungen keine konkreten, Erfolg versprechenden Anhaltspunkte für die Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Staates mehr bestehen. Wenn hingegen die Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes auf Anfrage der Ausländerbehörde oder des Ausländers mitteilt, dass die Wiedereinbürgerung möglich sei, ist dem Betroffenen aufzugeben, sich um die Wiedereinbürgerung zu bemühen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels scheidet in diesen Fällen zumindest vorerst regelhaft aus.

III. Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. §§ 53, 54, 55 AufenthG)

1. Regelfälle:

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht es bereits grundsätzlich entgegen, wenn ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53, 54 oder 55 AufenthG objektiv vorliegt. Es wird nicht gefordert, dass der Ausländer bereits ausgewiesen wurde oder ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte. Besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG ist zwar für die Feststellung, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, unbeachtlich; er kann jedoch bei der Prüfung Berücksichtigung finden, ob eine atypische Fallgestaltung vorliegt, die eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zulässt.

Die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG stellen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG grundsätzlich einen zwingenden Versagungsgrund dar. Ausnahmen sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG für „Kronzeugen“ oder sonstige Personen vor, die sich glaubhaft von sicherheitsgefährdenden Handlungen abgewandt haben.

Liegt nicht nur ein Ausweisungsgrund vor, sondern *ist* der Ausländer bereits ausgewiesen worden, steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels auch in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG zwingend entgegen.

2. Ausnahmen:

Eine Ausnahme vom Regelfall kommt in Betracht, wenn dem Grunde nach ein Rechtsanspruch besteht und der Ausweisungsgrund für den angestrebten Aufenthaltzweck unbeachtlich ist. Ein Ausweisungsgrund ist nach Nr. 5.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG nur dann beachtlich, wenn dadurch aktuell eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 55 Abs. 1 AufenthG zu befürchten ist. Dies soll in Hamburg nur dann der Fall sein, wenn der jeweilige Ausweisungsgrund es nach seiner Art und Schwere erfordert, den betroffenen Ausländer zumindest vorübergehend aus dem Bundesgebiet fernzuhalten. Unbeachtlich ist es in den Fällen des Familiennachzugs insbesondere, wenn der Ausweisungsgrund darin be-

steht, dass der Betreffende zuvor (vorsätzlich) illegal in das Bundesgebiet eingereist ist oder sich hier illegal aufgehalten hat, denn mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist eine weitere Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen. Ein lediglich unbeachtlicher Ausweisungsgrund liegt ebenfalls vor, wenn ein Ausländer *zuvor* über seine Identität getäuscht hat, nun aber anlässlich der Familienzusammenführung seine wahre Identität preisgibt und einen entsprechenden Nationalpass vorlegt. Auch hier ist nicht zu befürchten, dass eine weitere Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland eintreten wird, nachdem die- oder derjenige einmal ihre bzw. seine wahre Identität durch einen Nationalpass nachgewiesen hat.

IV. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Ermessensfällen (§ 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG)

Der Begriff der Interessen der Bundesrepublik umfasst öffentliche Interessen in einem weiten Sinne. Zu den öffentlichen Interessen gehört insbesondere der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie die Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen. So ist die Bundesrepublik Deutschland nach der Sicherheitsresolution der Vereinten Nationen 1373 (2001) Nr. 2a und 2c verpflichtet, auch eine mittelbare Unterstützung der Begehung terroristischer Handlungen in einem umfassenden Sinne zu verhindern und denjenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern³

Eine *Gefährdung* öffentlicher Interessen ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt des betreffenden Ausländers im Bundesgebiet öffentliche Interessen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen wird.

V. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG)

Die Passpflicht ist nicht nur Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sondern darüber hinaus – und im Unterschied zu den sonstigen Regelerteilungsvoraussetzungen – noch in § 3 AufenthG verankert. An ihre Erfüllung sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Detailregelungen zur Passpflicht (§ 3 AufenthG) enthalten die §§ 2 bis 14 AufenthV sowie die Nr. 3 ff. und 5.1.1.0 f. der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz (VAH-BMI)

³ (vgl. Hailbronner AuslR-Kommentar Rz. 55 zu § 8 AuslG).

„Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, sind insbesondere ... das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann oder sonstige begründete Einzelfälle“ (amtliche Begründung zu § 5 Abs. 1 AufenthG, Bundestagsdrs. 15/420 S. 70).

Nach §§ 5 Abs. 1 AufenthV kann einem *„Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ... nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden“*. Regelbeispiele für zumutbare Passbeschaffungsbemühungen enthält § 5 Abs. 2 AufenthV.

Aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG folgt, dass ein Ausländer, der sich darauf beruft, dass ihm - aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen - kein Pass ausgestellt wird, entsprechende Nachweise (z.B. Schriftwechsel mit der Auslandsvertretung) beizubringen hat. Dem steht der Nachweis gleich, dass aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen der Pass entzogen wurde. Zum Umfang der Mitwirkungspflicht verweisen Nr. 48.3.1 bis 48.3.4 VAH-BMI auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 AufenthV.

Die Weigerung, einen Nationalpass zu beschaffen oder zu erneuern, kann hingegen berechtigt sein, wenn die Betroffenen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kontaktaufnahme zu der Auslandsvertretung eine nachvollziehbare Gefährdung – auch von Angehörigen im Herkunftsstaat – befürchten.

Zur (Un-)Zumutbarkeit der Passbeschaffung siehe auch Nr. 3.3.1.1 ff. VAH-BMI.

Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthV erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 3 oder 4 AufenthV vor, ist grundsätzlich ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen mit der weiteren Folge, dass die Passpflicht erfüllt ist und gemäß § 6 Nr. 2 AufenthV zugleich auch eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, wenn dies zuvor allein an der mangelnden Erfüllung der Passpflicht scheiterte.

VI. Einreise mit erforderlichem Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG *kann* hiervon abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund *besonderer* Umstände des *Einzelfalls* nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Bei § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG handelt es sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Von den weit gefassten *Ausnahmemöglichkeiten* nach Satz 2 im Falle eines Erteilungsanspruchs oder bei Unzumutbarkeit im Einzelfall darf nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Vielmehr ist bei dem nach Satz 2 eröffneten Ermessen auch der in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausdrücklich verankerte Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, „*der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland*“ zu dienen. Durch die ordnungsgemäße Durchführung des Visumsverfahrens „*unter vollständiger Angabe insbesondere des Aufenthaltszwecks*“ soll – wie die amtl. Begründung zu § 5 Abs. 2 AufenthG hervorhebt - „*die Einhaltung des Visumsverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet werden*“ (Bundestagsdrs. 15/420, S. 70). Diesem wichtigen öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG müssen besonders dringliche Individualinteressen gegenüberstehen, um eine Ausnahme nach Satz 2 rechtfertigen zu können.

Ausnahmen kommen dem Grunde nach in *allen* Anspruchsfällen in Betracht. Die amtliche Begründung zu § 5 Abs. 2 AufenthG spricht von der Möglichkeit des Verzichts auf die Nachholung des Visumsverfahrens „*in besonders gelagerten Einzelfällen ..., in denen bisher eine grenznahe Auslandsvertretung zur Visumserteilung ermächtigt wurde*“. Darüber hinaus decken sich die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG im Wesentlichen mit den Kriterien, die früher nach 64.4.5.1 AusG-VwV⁴ für eine Vorabzustimmung zur Nachholung des Visumsverfahrens vorliegen mussten. Ein Absehen vom Visumsverstoß gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kommt mithin auch in den Fällen in Betracht, bei denen früher eine Vorabzustimmung erteilt worden wäre.

⁴ 64.4.5.1 Die Erteilung einer Vorabzustimmung kommt in Fällen des § 8 AAV [*aufgehoben, die Regelung wurde in § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG übernommen*] in Betracht. Eine Vorabzustimmung über diese Fälle hinaus ist bei Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, eines öffentlichen Interesses oder aus dringenden humanitären Gründen möglich.

Als Gesichtspunkte, die im Rahmen der erforderlichen Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens als wichtigem Steuerungsinstrument der Zuwanderung für einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Nachholung des Visumsverfahrens sprechen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- etwaige Betreuungsbedürftigkeit von in Deutschland lebenden Familienangehörigen, insbesondere von kleinen Kindern;
- Art und Umfang des jeweiligen Betreuungsbeitrags;
- voraussichtlich lange Dauer der Trennung von Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgrund der Nachholung des Visumsverfahrens
- Erfüllung der Voraussetzungen eines Bleiberechts für Kinder nach der Bürgerschaftsdrucksache 18/1992.

Ein Verzicht auf die Nachholung des Visumsverfahrens und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen auch nach der bisherigen Rechtsprechung wegen des gemäß Art.6 GG bzw. Art.8 EMRK gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch eine vorübergehende Trennung nicht zuzumuten ist und „*vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs.3 AuslG ins Auge zu fassen*“ war (BVerwG 1 C 9.95 vom 04.06.1997, EZAR 021 Nr.5).

Hierauf aufbauend ist von der Ausnahmemöglichkeit des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs nach dem sechsten Abschnitt des AufenthG – Aufenthalte aus familiären Gründen - vorliegen und diesem Rechtsanspruch nicht das Vorliegen eines beachtlichen Ausweisungsgrundes entgegensteht (siehe dazu oben Nr. III.2). In den Fällen eines Rechtsanspruchs aus familiären Gründen tritt das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumsverfahrens als wichtigem Steuerungsinstrument der Zuwanderung regelmäßig hinter dem gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutz von Ehe und Familie zurück. Denn steht wegen des Vorliegens eines Rechtsanspruchs von vornherein fest, dass das Visum umgehend nach der Ausreise zu erteilen wäre, kommt der Nachholung des Visumsverfahrens eine wesentliche Steuerungsfunktion, die eine Beeinträchtigung des gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutz von Ehe und Familie durch – vorübergehende – Trennung der Familienangehörigen rechtfertigen könnte, nicht mehr zu. Das Bestehen auf der Durchführung eines Visumsverfahrens würde in solchen Fällen allein zu Arbeitsaufwand für die beteiligten Behörden sowie zu wirtschaftlichem Aufwand für die Betroffenen führen, ohne eine echte Funktion in der Steuerung der Zuwanderung zu er-

füllen. Eine wesentliche Steuerungsfunktion kommt dem Visumverfahren allerdings dann zu, wenn in seinem Rahmen noch die tatbestandlichen Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubniserteilung (z.B. beim Ehegattennachzug) überprüft werden sollen.

§ 5 Abs.2 Satz 2 AufenthG ist hingegen nicht unmittelbar anwendbar, wenn bereits eine Ausweisung (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) oder Abschiebung vorliegt. Nach § 11 AufenthG ist in diesen Fällen die Ausreise und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erforderlich. Eine sofortige Erteilung kommt in solchen Fällen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht, und zwar insbesondere in denjenigen Fällen, in denen nach der bisherigen Rechtsprechung wegen des gemäß Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK gebotenen Schutzes von Ehe und Familie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch eine vorübergehende Trennung nicht zuzumuten ist und „*vorrangig die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs.3 AuslG ins Auge zu fassen*“ war (BVerwG 1 C 9.95 vom 04.06.1997, EZAR 021 Nr.5). Dies gilt im Übrigen auch für die Fälle einer Ausweisung wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Angaben zur Täuschung der Behörden oder Verschleierung der Identität, weil der Ausschluss des § 25 Abs. 5 S. 4 und 5 AufenthG nur dann gilt, wenn der Ausländer *aktuell* falsche Angaben macht bzw. *aktuell* über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht.

B. Sonderregelungen für Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG)

I. Gesetzlich vorgesehene zwingende Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Nach § 5 Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs.1 bis 3 sowie § 26 Abs.3 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs.1 und 2 AufenthG (Lebensunterhalt, geklärte Identität, kein Ausweisungsgrund, keine sonstige Interessenbeeinträchtigung, Erfüllung Passpflicht, Einreise mit Visum, maßgebliche Angaben im Visumantrag) zwingend abzusehen, in den Fällen des § 25 Abs. 4a AufenthG von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie Abs. 2 AufenthG (Lebensunterhalt, geklärte Identität, kein Ausweisungsgrund, Einreise mit Visum, maßgebliche Angaben im Visumantrag).

II. Gesetzlich vorgesehene mögliche Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG kann nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG hiervon abgesehen werden. Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kann ein Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unter einen ausdrücklichen Ausweisungsvorbehalt gestellt werden.

Das Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist in Hamburg wie folgt auszuüben:

1. § 25 Abs. 5 Satz 2

Soweit nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden *soll*, ist grundsätzlich auch von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Eine Ausnahme gilt dabei für die Passpflicht, deren mangelnde Erfüllung in der Regel zugleich ein grundsätzlich vom Ausländer zu vertretendes Ausreisehindernis darstellt, welches nach § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Einem ausreisepflichtigen Ausländer ist es zuzumuten, alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und dabei wahrheitsgemäß alle Formulare auszufüllen und Fragen zu beantworten. Gleiches gilt für die Vorsprache bei der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates sowie die Einschaltung von Mittelspersonen im Herkunftsstaat. Auch ein passloser Ausländer ist nicht unverschuldet im Sinne von § 25 Abs. 3 S. 3 Satz 3 AufenthG an seiner Ausreise gehindert, wenn er es unterlässt, durch eine detaillierte Darlegung seiner Abstammung an der Klärung seiner Staatsangehörigkeit mitzuwirken. Allerdings liegt auch hier die Grenze bei der Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlungen (siehe oben A.V. sowie Nr. 3.1.2. und 3.3.1.1 ff. VAH-BMI) und es ist ggf. ein deutscher Reiseausweis auszustellen.

2. Sonstige Fälle (insbesondere §§ 25 Abs. 4 , 25 Abs. 5 S. 1 und 26 Abs. 4)

Soweit nach den §§ 22 bis 26 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden *kann*, ist von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich abzusehen, wenn deren Nichtvorliegen vom Ausländer selbst nicht zu vertreten ist.

Hat der Ausländer das Nichtvorliegen dieser Erteilungsvoraussetzungen hingegen selbst zu vertreten und unternimmt er keine zumutbaren Bemühungen, diese Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich *nicht* abzusehen mit der Folge, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abzulehnen ist.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a) ungesicherter Lebensunterhalt

Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes ist vom Ausländer grundsätzlich nicht zu vertreten und steht damit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG allein nicht entgegen, wenn der Ausländer:

- erwerbsunfähig ist,
- wegen des Alters oder Gesundheitszustandes auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) vermittelt werden kann,
- Schüler oder Auszubildender in einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme ist,
- wegen notwendiger Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus, einer ausreichenden Berufstätigkeit nicht nachgehen kann oder konnte,
- allein- oder gemeinsam erziehende Eltern bereits ihre gesamte unter Berücksichtigung notwendiger Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft einsetzen, ohne damit ausreichende Einkünfte für alle Familienangehörigen zu erwirtschaften
- eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen besteht, auch wenn der Ausländer für dieses Kind nicht sorgeberechtigt ist,
- bisher nicht oder nur in einem beschränkten, den Lebensunterhalt nicht ausreichend sichernden Umfang erwerbstätig sein durfte. In diesem Fall ist der Ausländer schriftlich darauf hinzuweisen, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis nur dann weiter verlängert wird, wenn der Lebensunterhalt bis dahin gesichert ist,
- sich mindestens zwei Jahre lang nachweislich erfolglos um eine Arbeitsstelle bemüht hat,
- auf Dauer im Rahmen des Zeugenschutzes im Bundesgebiet verbleiben soll.

b) Ausweisungsgründe:

Beachtliche Ausweisungsgründe gemäß Nr. 5.1.2.2 VAH-BMI stehen auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen entgegen. Als beachtlich sind dabei Ausweisungsgründe

- für eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG oder für eine Regelausweisung nach § 54 AufenthG
- gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, weil der Ausländer in den letzten drei Jahren vorsätzliche Straftaten begangen hat, die zu einer Verurteilung zu Jugend- oder

Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagesstrafen geführt haben oder die dies erwarten lassen;

- wegen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII für Familien- oder Haushaltsangehörige, soweit nicht die unter a) genannten Ausnahmen gelten anzusehen. Bei Vorliegen eines beachtlichen Ausweisungsgrundes ist unter Beachtung des besonderen Ausweisungsschutzes des § 56 AufenthG die Ausweisung zu prüfen und die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu versagen.

Ausweisungsgründe unterhalb dieser Schwelle, insbesondere die illegale Einreise oder ein kürzerer illegaler Aufenthalt stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht grundsätzlich entgegen. Die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen allein wegen eines Ausweisungsgrundes unterhalb der vorgenannten Schwelle soll nur erfolgen, wenn eine Ausreisepflicht auch in absehbarer Zeit durchgesetzt werden kann. Sogenannte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, wie z.B. schützenswerte familiäre Bindungen sind dabei im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen für die humanitären Gründe zu prüfen. Zur Prüfung auslandsbezogener Abschiebungshindernisse dienen die im Intranet Ausländerrecht veröffentlichte und regelmäßig aktualisierte „Liste der aktuellen Abschiebungsstopps“ sowie gegebenenfalls weitere Weisungen. Nur falls ansonsten Zweifel über das Vorliegen auslandsbezogener Abschiebungshindernisse bestehen, ist das Einwohner-Zentralamt vor der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beteiligen. Wird festgestellt, dass eine Ausreisepflicht in absehbarer Zeit durchgesetzt werden kann, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu versagen und unter Beachtung des besonderen Ausweisungsschutzes des § 56 AufenthG die Ausweisung zu prüfen, anderenfalls ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu erteilen.

Ist abweichend von diesen Vorgaben bereits in der Vergangenheit eine Ausweisung mit der Folge der Sperrwirkung nach § 11 Abs.1 AufenthG verfügt worden, kann nach § 25 Abs.5 S. 1 AufenthG auch hiervon abweichend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Scheidet die Anwendung des § 25 Abs.5 AufenthG aus anderen Gründen aus, kommt hingegen die Erteilung nach einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht, bei der von der Sperrwirkung nach § 11 Abs.1 nicht abgesehen werden kann, soll die Ausweisung gemäß § 49 Abs.1 HmbVwVfG widerrufen werden, wenn der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allein die Sperrwirkung des § 11 Abs.1 AufenthG entgegensteht.

c) Visumsverstoß:

Von der Nachholung des Visumsverfahrens ist in den Fällen der §§ 23 bis 26 AufenthG grundsätzlich abzusehen, so dass in diesen Fällen ein Visumsverstoß der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht entgegensteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- minderjährige ledige Kinder ohne Visumsverfahren zu hier im gesicherten Aufenthalt befindlichen sorgeberechtigten Eltern/ Elternteilen oder Bezugspersonen nachreisen, die Einreise bis zum 01.07.2004 erfolgte und angezeigt worden ist;
- trotz geklärter Identität kein Pass/Passersatz der Heimatbehörden ausgestellt wird und der Ausländer dies nicht zu vertreten hat;
- gesundheitliche Gründe vorliegen, die die Reise- bzw. Transportunfähigkeit verursachen, und dies nachgewiesen ist;
- die sorgeberechtigten Eltern/Elternteile oder Bezugspersonen das minderjährige ledige Kind nicht ins Heimatland begleiten können (Asylberechtigung, gesundheitliche Probleme);
- keine Reiseverbindungen bestehen.

C. Sonderregelungen in einzelnen Erteilungsvorschriften (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 31 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 38 Abs. 3, § 104a Abs. 1, § 104 b AufenthG)

Soweit nach den Vorschriften der §§ 28 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 2, 33, 38 Abs. 3 AufenthG von Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs.1 AufenthG lediglich abgesehen werden *kann*, ist das Individualinteresse an der Erteilung des Aufenthaltstitels abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen mit dem öffentlichen Interesse an ihrer Einhaltung gegeneinander abzuwägen. Auch hier gilt: Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen selbst nicht zu vertreten, ist hiervon grundsätzlich abzusehen und der Aufenthaltstitel zu erteilen. Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen hingegen selbst zu vertreten und unternimmt er keine zumutbaren Bemühungen, diese Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, ist hiervon grundsätzlich *nicht* abzusehen mit der Folge, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels abzulehnen ist.

Soweit nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG beim Ehegattennachzug zu Deutschen die Aufenthaltserlaubnis bei ungesichertem Lebensunterhalt bloß noch abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. AufenthG erteilt werden *soll* (und nicht mehr zu erteilen *ist*), so ist sie im Regelfall zu erteilen. Lediglich in vom Regelfall abweichenden Sonderfällen, kann die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift auch versagt werden. Solche besonderen Umstände, welche ein Abweichen von

der Regel ermöglichen, sollen nach der Gesetzesbegründung vorliegen, wenn dem Ehepaar die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch im Herkunftsstaat des Ausländers zuzumuten ist.⁵ In Betracht kommen danach Doppelstaatler in Bezug auf das andere Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Deutsche, die bereits im Heimatland des ausländischen Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die dortige Sprache sprechen. Bei der erforderlichen Abwägung sind auch die weiteren familiären Bindungen des Deutschen im Bundesgebiet, etwa zu hier lebenden Kindern oder Enkelkindern zu berücksichtigen.

D. Ausreichender Wohnraum

Der Begriff des ausreichenden Wohnraums im Sinne von § 2 Abs.4 AufenthG wird in Nr. 2.4 VAH-BMI⁶ erläutert. Kinder unter zwei Jahren werden bei der Berechnung nicht mitgezählt, § 2 Abs. 4 Satz 3 AufenthG.

E. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist bei Fortfall einer wesentlichen Voraussetzung auch nachträglich verkürzt werden.

⁵ Vgl. Bundesratsdrucksache 224/07, S. 293

⁶2.4 Ausreichender Wohnraum

2.4.0 Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen. Eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt. Das Wohnraumerfordernis ist bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Obdachlosenunterbringung nicht erfüllt, da in diesem Fall die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen.

2.4.1 Die Voraussetzung „ausreichend“ bezieht sich auf zwei Faktoren: die Beschaffenheit und Belegung, d.h. die Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner. Die Obergrenze bildet das Sozialwohnungs-niveau, d.h. es darf keine bessere Ausstattung verlangt werden, als sie auch Sozialwohnungen aufweisen, und es darf keine größere Wohnung gefordert werden, als die Familie (ohne die Kinder unter zwei Jahren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu § 5 des Zweiten Wohnungsbindungsgesetzes beanspruchen könnte. Die Untergrenze bilden die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher Gesetze das allgemeine Polizei- bzw. Ordnungsrecht.

2.4.2 Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.

2.4.3 Eine abgeschlossene Wohnung mit Küche, Bad, WC ist stets als ausreichend anzusehen, wenn für jede Person über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jede Person unter sechs Jahren zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen. Maßgebend ist nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße einschließlich der Nebenräume insgesamt. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 % ist unschädlich.

Soweit es sich um Personen handelt, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis

- zu Erwerbszwecken nach §§ 18, 21 AufenthG,
- zum Zweck des Familiennachzugs nach §§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG
- als Familienangehörige jüdischer Emigranten nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder
- als langfristig Aufenthaltsberechtigte nach 38a AufenthG

erhalten und damit potentiell einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen bzw. ggf. nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet sind, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auf 18 Monate zu befristen. Besteht keine Teilnahmepflicht, weil der betroffene Ausländer sich zumindest auf einfache Art mündlich auf Deutsch verständigen kann, kann die Aufenthaltserlaubnis auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. In den übrigen Fällen wird durch die Befristung auf 18 Monate sichergestellt, dass gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann und der potentielle Teilnahmeanspruch sowie ggf. die entsprechende Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht durch eine Befristung auf ein Jahr oder kürzer vernichtet wird. Zugleich wird vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Teilnahmeverpflichtung – wie der Anspruch (vgl. § 44 Abs. 2 AufenthG) – zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels erlischt⁷, sichergestellt, dass der Ausländer noch vor Erlöschen der Teilnahmeverpflichtung, und zwar spätestens anlässlich der nach 18 Monaten anstehenden Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 44a Abs. 3 Satz 1 AufenthG, auf die Auswirkungen einer etwaigen Pflichtverletzung bzw. Nichtteilnahme am Integrationskurs hingewiesen werden kann (vgl. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 7 und 8 i. V. m. Satz 2 AufenthG, § 10 Abs. 3 StAG).

Hat ein Ausländer seine Teilnahmepflicht bei der dann anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (noch) nicht erfüllt, ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für sechs Monate zu verlängern. Bei der Entscheidung über die weitere Verlängerung ist eine fortbestehende Verletzung der Teilnahmepflicht gemäß § 8 Abs. 3 AufenthG zu berücksichtigen.

Hat der Ausländer die Erfüllung seiner Teilnahmepflicht durch Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses nachgewiesen (vgl. § 17 Abs. 2 IntV), ist die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich so zu bemessen, dass anlässlich der nächsten Entscheidung über eine Verlängerung die zeitlichen Voraussetzungen für die Er-

⁷ So Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; vgl. auch Gesetzeswortlaut des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wonach die Verpflichtung das Vorliegen eines Anspruchs voraussetzt. Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Aufforderung durch die Ausländerbehörde nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

teilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt sind und damit ggf. zugleich über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entschieden werden kann (vgl. §§ 21 Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2 AufenthG: insgesamt dreijähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, i. Ü. grundsätzlich insgesamt fünfjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis). Sind zwar die zeitlichen, nicht aber die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt, soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für jeweils drei Jahre verlängert werden.

Zur (Höchst-) Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse sind im Übrigen Sonderregelungen in den jeweiligen Erteilungsvorschriften zu beachten:

- Studienbewerber: höchstens neun Monate
(§ 16 Abs. 1a AufenthG)
- studienvorbereitende Maßnahmen und Studium: mindestens ein und höchstens zwei Jahre
(§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG)
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgreich absolviertem Studium: bis zu ein Jahr
(§ 16 Abs. 4 AufenthG)
- Forscher: mindestens ein Jahr, es sei denn das Forschungsvorhaben ist kürzer angelegt
(§ 20 Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG: drei Jahre
(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG: mindestens ein Jahr
(§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG: solange rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet noch kürzer als 18 Monate für höchstens sechs Monate, anschließend längstens drei Jahre
(§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a AufenthG: sechs Monate, in begründeten Fällen auch länger
(§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 27 bis 36 AufenthG (familiäre Aufenthaltszwecke): nicht länger als die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem nachgezogen wird, gültig ist und nicht länger als der jeweilige Pass des Familienangehörigen (nicht des Ausländers zu dem nachgezogen wird) gültig ist, ansonsten mindestens ein Jahr
(§ 27 Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 31 AufenthG: ein Jahr
(§ 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

- Aufenthaltserlaubnisse nach der Altfallregelung: bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen zunächst bis zum 1. Juli 2008, ansonsten bis (mindestens) zum 31. Dezember 2009
(§ 104a Abs. 5 AufenthG)

gez.

— Christoph Ahlhaus

Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt

1. Schritt: Grundbedarf festlegen

Regelsatz gem. §§ 20, § 28 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt
Haushaltsvorstand	359,00 €	0	0,00 €
Haushaltsangehörige ab 14 Jahre	287,00 €	0	0,00 €
Kinder 6 bis einschl. 13 Jahre	251,00 €	0	0,00 €
Kinder 0 bis einschl. 5 Jahre	215,00 €	0	0,00 €
Summe Regelsatz			0,00 €

Miete

Netto-Kalt-Miete laut Mietvertrag	0,00 €
-----------------------------------	--------

Nebenkosten* Anzahl m²

Nebenkosten*	Anzahl m²	Betrag	Insgesamt
Betriebskostenpauschale	2,99 € 0		0,00 €
hilfsweise Betriebskosten laut Nachweis			0,00 €

* Die Nebenkosten sind sowohl bei Mietern als auch bei Wohneigentümern pauschal zu veranschlagen, sofern nicht geringere Kosten nachgewiesen werden

Wohnungskosten	0,00 €
-----------------------	--------

Wenn kein Hauptmietvertrag für angemessen große Wohnung vorliegt:

Richtwert für	Betrag	x-fach	Insgesamt
1 Person	295,00 €	0	0,00 €
2 Personen	400,00 €	0	0,00 €
3 Personen	528,00 €	0	0,00 €
4 Personen	633,00 €	0	0,00 €
5 Personen	747,00 €	0	0,00 €
6 Personen	862,00 €	0	0,00 €
für jede weitere Person	114,00 €	0	0,00 €

Grundbedarf	0,00 €
--------------------	---------------

2. Schritt: Einkommen ermitteln

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Haushaltsangehöriger I	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger II

Haushaltsangehöriger II	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Kindergeld

Kindergeld	x-fach	Insgesamt
minderjährige Kinder	0	0,00 €
volljährige Kinder	0	0,00 €

Nettoeinkünfte	0,00 €
-----------------------	---------------

Abzüge

private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €
Unterhaltsverpflichtungen	0,00 €

Nettoeinkommen	0,00 €
-----------------------	---------------

** als sonstige Einkünfte kommen z.B. in Betracht: Elterngeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Stipendien, Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung

3. Schritt: gem. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen festlegen

Abzüge gem. § 11 Abs. 2 SGB II

Abzüge gem. § 11 Abs. 2 SGB II	Betrag	x-fach	Insgesamt
Aufwendungen			
Pauschalbetrag pro Erwerbstätigen	100,00 €	0	0,00 €

Freibeträge gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB II

Berechnung Ø Bruttogehalt der letzten 3 Monate

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger I	H-Ang. II
Monat 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ø Brutto	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsvorstand

Haushaltsvorstand	Bruttolohn	Satz	Insgesamt
wenn Ø Bruttogehalt > 100 €	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Haushaltsangehöriger I	Bruttolohn	Satz	Insgesamt
Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger II

Haushaltsangehöriger II	Bruttolohn	Satz	Insgesamt
Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

abzuziehende Freibeträge	0,00 €
---------------------------------	---------------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
--	---------------

4. Schritt: Ergebnis

Grundbedarf	0,00 €
--------------------	---------------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
--	---------------

ggfs. Deckungslücke	
----------------------------	--

Lebensunterhalt gesichert

Berechnungstabelle Lebensunterhalt Alleinerziehende

1. Schritt: Grund- und Mehrbedarf festlegen

	Betrag	x-fach	Insgesamt
Grundbedarf Elternteil	359,00 €	0	0,00 €

Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 3 SGB II**1. Alternative gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

Kinder unter 7 Jahre	129,24 €	0	0,00 €
Kinder unter 16 Jahre	129,24 €	0	0,00 €
Ergebnis 1. Alternative			0,00 €

2. Alternative gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, max. 574,40 €

Gesamtzahl der Kinder unter 18	43,08 €	0	0,00 €
Zwischensumme			0,00 €
Ergebnis 2. Alternative			0,00 €

Grund- und Mehrbedarf Elternteil			0,00 €
---	--	--	--------

Kinder**Regelsätze nach § 28 Abs. 1 SGB II**

Kinder ab 14 Jahre	287,00 €	0	0,00 €
Kinder ab 6 bis einschl. 13 Jahre	251,00 €	0	0,00 €
Kinder 0 bis einschl. 5 Jahre	215,00 €	0	0,00 €

Grundbedarf Kinder			0,00 €
---------------------------	--	--	--------

Miete

Netto-Kalt-Miete laut Mietvertrag			0,00 €
-----------------------------------	--	--	--------

Nebenkosten***Anzahl m²**

Betriebskostenpauschale	2,99 €	0	0,00 €
hilfsweise Betriebskosten laut Nachweis			0,00 €

* Die Nebenkosten sind sowohl bei Mietern als auch bei Wohneigentümern pauschal zu veranschlagen, sofern nicht geringere Kosten nachgewiesen werden

Wohnungskosten			0,00 €
-----------------------	--	--	--------

Wenn kein Hauptmietvertrag für angemessen große Wohnung vorliegt:

Richtwert für 1 Person	295,00 €	0	0,00 €
Richtwert für 2 Personen	400,00 €	0	0,00 €
Richtwert für 3 Personen	528,00 €	0	0,00 €
Richtwert für 4 Personen	633,00 €	0	0,00 €
Richtwert für 5 Personen	747,00 €	0	0,00 €
Richtwert für 6 Personen	862,00 €	0	0,00 €
Richtwert für jede weitere Person	114,00 €	0	0,00 €

Grundbedarf			0,00 €
--------------------	--	--	--------

2. Schritt: Einkommen ermitteln

Haushaltsvorstand	Netto	Insgesamt
Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Haushaltsangehöriger II

Netto Gehalt letzte Monate		
Monat 1	0,00 €	
Monat 2	0,00 €	
Monat 3	0,00 €	0,00 €
ALG I / Rente	0,00 €	0,00 €
Sonstiges**	0,00 €	0,00 €

Kindergeld**x-fach**

minderjährige Kinder	0	0,00 €
volljährige Kinder	0	0,00 €

Nettoeinkünfte	0,00 €
-----------------------	--------

Abzüge

private Kranken-/Pflegeversicherung	0,00 €
Unterhaltsverpflichtungen	0,00 €

Nettoeinkommen	0,00 €
-----------------------	--------

** als sonstige Einkünfte kommen z.B. in Betracht: Elterngeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Stipendien, Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung

3. Schritt: gem. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen festlegen

Abzüge gem. § 11 Abs. 2 SGB II

Aufwendungen	Betrag	x-fach	Insgesamt
Pauschalbetrag pro Erwerbstätigen	100,00 €	0	0,00 €

Freibeträge gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB II

Berechnung Ø Bruttogehalt der letzten 3 Monate

	Haushaltsvorstand		Haushaltsangehöriger I		H-Ang. II
Monat 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Monat 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ø Brutto	0,00 €		0,00 €		0,00 €

Haushaltsvorstand	Bruttolohn	Satz	
wenn Ø Bruttogehalt > 100 €	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger I

Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

Haushaltsangehöriger II

Ø Bruttogehalt	0,00 €		
Gehalt 100 € bis 800 €	0,00 €	20%	0,00 €
Gehalt 801 € bis 1.200 €	0,00 €	10%	0,00 €
mit mdj. Kind: Gehalt 801 € bis 1.500 €	0,00 €	10%	0,00 €

abzuziehende Freibeträge	0,00 €
--------------------------	--------

zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
---------------------------------	--------

4. Schritt: Ergebnis

Grund- und Mehrbedarf	0,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen	0,00 €
ggf. Deckungslücke	

Lebensunterhalt gesichert

Hamburg, den 10.11.2009

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

a) Der Krankenversicherungsschutz ist unbefristet und enthält keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus.

b) Der Krankenversicherungsschutz entspricht grundsätzlich in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind

geb. am in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) und b) genannten Kriterien entspricht:

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln
über ein Angebot zum privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Dieser private Krankenversicherungsschutz muss folgende Kriterien erfüllen:

a) Der Krankenversicherungsschutz ist unbefristet und enthält keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus.

b) Der Krankenversicherungsschutz entspricht grundsätzlich in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind

geb. am in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes privates Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) und b) genannten Kriterien entspricht.

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):

Zu erwartender monatlicher Beitrag:€

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)